

I. Unterhaltstabellen

1. Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.7.2007^{1,2}

A. Kindesunterhalt

| Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3, 4) | Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB) | | | | Vom- hundert- satz der Regelbeträge | Bedarfs- kontroll- betrag (Anm. 6) |
|--|---|------|-------|-------|--|---|
| | 0–5 | 6–11 | 12–17 | ab 18 | | |
| Alle Beträge in Euro | | | | | | |
| 1. bis 1.300 | 202 | 245 | 288 | 389 | 100 | 770/900 |
| 2. 1.300–1.500 | 217 | 263 | 309 | 389 | 107 | 950 |
| 3. 1.500–1.700 | 231 | 280 | 329 | 389 | 114 | 1.000 |
| 4. 1.700–1.900 | 245 | 297 | 349 | 401 | 121 | 1.050 |
| 5. 1.900–2.100 | 259 | 314 | 369 | 424 | 128 | 1.100 |
| 6. 2.100–2.300 | 273 | 331 | 389 | 447 | 135 | 1.150 |
| 7. 2.300–2.500 | 287 | 348 | 409 | 471 | 142 | 1.200 |
| 8. 2.500–2.800 | 303 | 368 | 432 | 497 | 150 | 1.250 |
| 9. 2.800–3.200 | 324 | 392 | 461 | 530 | 160 | 1.350 |
| 10. 3.200–3.600 | 344 | 417 | 490 | 563 | 170 | 1.450 |
| 11. 3.600–4.000 | 364 | 441 | 519 | 596 | 180 | 1.550 |
| 12. 4.000–4.400 | 384 | 466 | 548 | 629 | 190 | 1.650 |
| 13. 4.400–4.800 | 404 | 490 | 576 | 662 | 200 | 1.750 |
| über 4.800 | nach den Umständen des Falles | | | | | |

Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind *Ab- oder Zuschläge* durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem *Regelbetrag in Euro* nach der RegelbetragVO West in der ab 1.7.2007³ geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a II BGB aufgerundet.
- Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen,

wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

- Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

1 Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben.

2 Frühere Fassungen:
Stand: 1.7.2005, FamRZ 2005, 1300;
Stand: 1.7.2003, FamRZ 2003, 903 = FamRZ-Buch 1, 5. Aufl., S. 16;
Stand: 1.1.2002, FamRZ 2001, 810 = FamRZ-Buch 1, 5. Aufl., S. 24;
Stand: 1.7.2001, FamRZ 2001, 806 = FamRZ-Buch 1, 4. Aufl., S. 63
Stand: 1.7.1999, FamRZ 1999, 766 = FamRZ-Buch 1, 4. Aufl., S. 72;
Stand: 1.7.1998, FamRZ 1998, 534 = FamRZ-Buch 1, 3. Aufl., S. 42;
Stand: 1.1.1996, FamRZ 1995, 1323 = Familienrecht '96, S. 1;
Stand: 1.7.1992, FamRZ 1992, 398;
Stand: 1.1.1989, FamRZ 1988, 911;
Stand: 1.1.1985, FamRZ 1984, 961;
Stand: 1.1.1984, FamRZ 1983, 1199;
Stand: 1.1.1982, FamRZ 1981, 1207;
Stand: 1.1.1980, FamRZ 1980, 19;
Stand: 1.7.1979, FamRZ 1978, 854.

3 FamRZ 2007, 1068.

5. Der *notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)*
- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
- beträgt in der Regel beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.
- Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel monatlich 1.100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.
6. Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle, wobei die Entscheidung des *BGH* v. 17.1.2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) bei den Tabellenbeträgen der ersten drei Einkommensgruppen berücksichtigt wurde.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die *Ausbildungsvergütung* eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren* nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende *Kindergeld* ist nach § 1612b I BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen.
- Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b V BGB). Beim Volljährigenunterhalt sind die Entscheidungen des *BGH* v. 26.10.2005 – XII ZR 346/03 – (FamRZ 2006, 99) und v. 17.1.2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) zu berücksichtigen.
- Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag = $\frac{1}{2}$ des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen *erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen*:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:

$\frac{3}{7}$ des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich $\frac{1}{2}$ der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:

$\frac{3}{7}$ der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:

gemäß § 1577 II BGB;

2. gegen einen *nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen* (z. B. Rentner):

wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten *ohne unterhaltsberechtigte Kinder*:

a) §§ 58, 59 EheG:

in der Regel wie I,

b) § 60 EheG:

in der Regel $\frac{1}{2}$ des Unterhalts zu I,

c) § 61 EheG:

nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR/FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Missverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des *BGH* v. 22.1.2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

| | |
|---|-------------|
| IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten in der Regel: unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: | 1.000 Euro. |
| V. Monatlicher Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel: | |
| 1. falls erwerbstätig: | 900 Euro, |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 770 Euro. |
| VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kinder in der Regel: | |
| 1. falls erwerbstätig: | 650 Euro, |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 560 Euro. |
| VII. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern in der Regel: falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: | 800 Euro. |

Anmerkung zu I–III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den *Kindesunterhalt* entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zurzeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b V BGB.

Der Einsatzbetrag für den *Ehegattenunterhalt* wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der *Düsseldorfer Tabelle* und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der *Düsseldorfer Tabelle*.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH, Urteil v. 22.1.2003, FamRZ 2003, 363 ff.).

Wegen der unterschiedlichen Selbstbehalte gegenüber minderjährigen Kindern und Ehegatten empfiehlt es sich, die Mangelfallberechnung mit dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten zu beginnen. Dadurch ergibt sich ein endgültiger Ehegattenunterhalt. Der Kindesunterhalt ist um die Differenz zwischen dem notwendigen Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern und dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten verhältnismäßig entsprechend dem Unterhaltsbedarf der Kinder bis zum Regelbetrag zu erhöhen.

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.500 Euro. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 6 Jahren (K 1) und 8 Jahren (K 2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

| | |
|---|-------------|
| Eigenbedarf des M gegenüber dem Ehegatten: | 1.000 Euro, |
| Verteilungsmasse: 1.500 Euro – 1.000 Euro = | 500 Euro, |
| Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten 331 Euro (K 1) + 331 Euro (K 2) + 770 Euro (F) = | 1.432 Euro. |

Unterhalt:

K 1: $331 \times 500 : 1.432 = 115,57$ EUR,

K 2: $331 \times 500 : 1.432 = 115,57$ EUR,

K 3: $770 \times 500 : 1.432 = 268,85$ EUR.

Aufstockung des Kindesunterhalts um je 50 EUR ($\frac{1}{2} \times (1.000 \text{ EUR} - 900 \text{ EUR})$) auf 165,57 EUR.

Geschuldeter Unterhalt:

für F 268,85 EUR,

für K 1 und K 2 je 165,57 EUR.

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst.

Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b V BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

- Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:** mindestens monatlich 1.400 Euro (einschließlich 450 Euro Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.050 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).
- Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes** (§§ 1615I III S. 1, 1610 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 Euro.
Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes: unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig in der Regel: 1.000 Euro.

Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der Düsseldorfer Tabelle – Stand: 1.7.2007 Kindergeldanrechnung nach § 1612b V BGB

1. Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR

| Einkommensgruppe | 0 – 5 Jahre | 6 – 11 Jahre | 12 – 17 Jahre |
|------------------|----------------|----------------|----------------|
| 1 = 100 % | 202 – 6 = 196 | 245 – 0 = 245 | 288 – 0 = 288 |
| 2 = 107 % | 217 – 21 = 196 | 263 – 9 = 254 | 309 – 0 = 309 |
| 3 = 114 % | 231 – 35 = 196 | 280 – 26 = 254 | 329 – 17 = 312 |
| 4 = 121 % | 245 – 49 = 196 | 297 – 43 = 254 | 349 – 37 = 312 |
| 5 = 128 % | 259 – 63 = 196 | 314 – 60 = 254 | 369 – 57 = 312 |
| 6 = 135 % | 273 – 77 = 196 | 331 – 77 = 254 | 389 – 77 = 312 |

2. Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von 89,50 EUR

| Einkommensgruppe | 0 – 5 Jahre | 6 – 11 Jahre | 12 – 17 Jahre |
|------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 1 = 100 % | 202 – 18,50 = 183,50 | 245 – 3,50 = 241,50 | 288 – 0 = 288,00 |
| 2 = 107 % | 217 – 33,50 = 183,50 | 263 – 21,50 = 241,50 | 309 – 9,50 = 299,50 |
| 3 = 114 % | 231 – 47,50 = 183,50 | 280 – 38,50 = 241,50 | 329 – 29,50 = 299,50 |
| 4 = 121 % | 245 – 61,50 = 183,50 | 297 – 55,50 = 241,50 | 349 – 49,50 = 299,50 |
| 5 = 128 % | 259 – 75,50 = 183,50 | 314 – 72,50 = 241,50 | 369 – 69,50 = 299,50 |
| 6 = 135 % | 273 – 89,50 = 183,50 | 331 – 89,50 = 241,50 | 389 – 89,50 = 299,50 |

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag = $\frac{1}{2}$ des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages).

Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b I BGB).

(Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG Dr. J. Soyka, Düsseldorf)